

Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **15 (1905)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

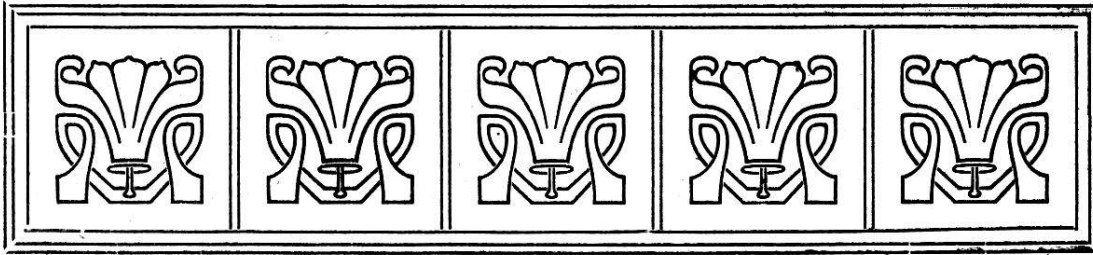
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Hexen nannte man solche Weibspersonen, von denen man glaubte, daß sie, im Bunde mit dem Teufel, ihren Nebenmenschen Schaden zufügen konnten. Bei der Übereinkunft mit dem Teufel sollten sie Gott vollständig verleugnen und den Teufel als höchsten Herrn anbeten. Als Mittel der Verhexung galten Anhauchen, Besprechen, Bestreichen, auch Salben und Getränke, die in den Hexenküchen zubereitet wurden. Man war auch der Ansicht, daß die Hexen sich in alle möglichen Tiere, z. B. schwarze Katzen verwandeln könnten, daß sie Nebel, Reif, Sturm und Hagel machten. „Nach der Wahnvorstellung des Volkes taten Gott und die Natur nichts mehr, die Hexen machten alles!“ (Spee.)

Das Hexenwesen hatte seinen Ursprung in der Ketzerei und Zauberei.

Unter Ketzerei wurde im 14. und 15. Jahrhundert nicht die Häresie, der Abfall vom wahren Glauben verstanden, sondern die Sodomiterei. Die Häresie gehörte ausschließlich in die Kompetenz der geistlichen Gerichte und es scheint in unserer Gegend das Wort „Käzer“ erst nach der Glaubensstrennung seine heutige Bedeutung erhalten zu haben. Ketzerei im ältern Sinne wurde mit dem Feuertode bestraft. Außerdem wurden in Schwyz auch die Scheltungen: „Käzer“ (1450), „du hast alls gewüß gefäkert“, oder: „du bist alls gwüß ein käzer“ (1521), als bußwürdige Frevel bestraft.¹⁾

Die Zauberei „beruhte auf der Annahme, daß durch

¹⁾ Rothing, Landbuch von Schwyz, S. 19, 21.

gewisse Zauberformeln, mit deren Anwendung oft auch physische Mittel verbunden wurden, eine direkte Einwirkung übernatürlicher dämonischer Kräfte auf den Gang der Natur und die Tätigkeit des menschlichen Willens herbeigeführt werden könne. Meistens dachte man im Mittelalter den Besitz und die Anwendung solcher Zauberformeln bedingt durch eine Verbindung des Zauberers mit dem Satan, der den Formeln ihre wirkende Kraft verleihe.“¹⁾

Die „peinliche Gerichtsordnung“ Kaiser Karl V. vom Jahre 1529 setzte die Strafe des Feuers auf das Verbrechen der Zauberei. In § 109 derselben wurde nämlich bestimmt: „Wer durch Zauberei den Leuten Schaden oder Nachteil zugefügt hat, soll mit dem Feuer bestraft werden; wenn aber niemand Schaden erlitt, soll eine mildere Strafe eintreten.“ Für Schwyz läßt sich die Ausfällung eines Todesurteiles wegen Zauberei nicht nachweisen. Im ältesten Ratsprotokoll wird 1552 eines Teufelbeschwörers Erwähnung getan. Der Landrat erkannte den 31. Januar: „Item Melchior Härig soll einen old zweyn Wydermann zu Im nemen, vnd den Thüffelbeschwerer vnd des Wllh Gutten frowen zesammen beschicke vnd Im fürhalten, wie es sich in gutter Kundtschafft erfunden hab, das er sie entschlah oder das er sömliche red vff sy bringe, vnd sich sömlicher Reden müßyge, wo das nit, würden myne Herren In von Landt schicken.“²⁾

Durch die Verbindung der Hexerei und Zauberei entstand der Begriff der Hexerei. „Die geistige Verbindung mit dämonischen Wesen zum Zwecke einer Einwirkung auf Naturkräfte und menschlichen Willen gestaltet sich hier zu einer fleischlichen Verbindung mit dem personifizierten, in menschlicher, körperlicher Erscheinung gestalteten Teufel. Der Zweck dieser Verbindung war einerseits Befriedigung einer unnatürlichen Wollust, anderseits boshafte Einwirkung auf Elementarkräfte der Natur durch Zauberformeln zum Schaden einzelner Menschen

¹⁾ Segeffer, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. IV., S. 652.

²⁾ Ratsprotokoll 1548—1555, Kantonsarchiv Schwyz.

oder ganzer Gegenden. Hexerei und Zauberei waren also in der Hexerei vereinigt und wenn schon die Fleischesvergehen mit Tieren durch den Feuertod bestraft wurden, so mußte eine körperliche Vermischung mit dem Feinde Gottes und der Menschheit, ein essentielles Erfordernis des Tatbestandes der Hexerei, als ein noch viel scheußlicheres Verbrechen erscheinen, zumal demselben damit direkt und bewußt auch die Seele verschrieben werden mußte. Es hatte die Hexerei aber auch ein gemeinschädliches Element in sich — die boshafte Einwirkung auf Naturkräfte, wozu die Hexe durch die Kraft des Satans fähig wurde. Nebst der fleischlichen Vermischung mit dem Teufel geht Anklage und Geständnis meistens auf Hagelmachen, Herbeiführung von Krankheiten unter Menschen und Vieh zc. Die seltsame Disposition der Geister, welche den Hexenglauben mit gleicher Stärke im Volke, in Richtern und in Angeklagten selbst wurzeln ließ und so viele Tausende auf den Scheiterhaufen lieferte, hat übrigens erst im sechszehnten und noch im siebenzehnten Jahrhundert ihre volle Ausdehnung gewonnen.“¹⁾

Die Bevölkerung von Schwyz widerstand lange Zeit dem Hexenwahn, auch kam derselbe nie zu so beklagenswerten Ausbrüchen, wie es in einigen andern Kantonen oder gar in Deutschland der Fall war. Vor dem Jahre 1571 findet sich keine Spur von einem schwyzerischen Hexenprozeß und von da an geben uns die Landesrechnung und die Ratsprotokolle über deren Häufigkeit ziemlich sichern Aufschluß, wenn auch die eigentlichen Prozeßakten in den meisten Fällen nicht mehr vorhanden sind.

1. Die schwyzerische Kriminaljustiz.

Der Blutbann, oder das Recht, vom Leben zum Tode zu richten, war jederzeit an die Souveränität geknüpft, und diese besaß für die heutige Schweiz im Mittelalter nur der Kaiser. Es mußten somit alle Todesurteile im Namen und

¹⁾ Segeffer, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. IV, S. 652.